



Merkblatt B2

Oktober 2018

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) für Labor und Projektleitende (PI) der Institute der Universität Zürich¹

1. Rahmenbedingungen und Aufgaben der Institute bezüglich Instruktion von Labor- und Projektleitenden in Bereichen der biologischen, chemischen und radiologischen Sicherheit

1.1. Die Institutseigenen Sicherheitsbeauftragten informieren und instruieren die PI über deren Aufgaben im Bereich der biologischen, chemischen und radiologischen Sicherheit Institute, an welchen mit Mikroorganismen, chemischen Substanzen und Radioisotopen gearbeitet wird. Sie instruieren und informieren die PI über die gesetzlichen Richtlinien und Grundlagen und über deren Verantwortungen im Rahmen von Arbeiten mit diesen Agenzien, sowie der korrekten Handhabung und Entsorgung von aktiven und/oder giftigen Substanzen. Aufgaben und Kompetenzen der PI werden aufgrund des vorliegenden AKV definiert und gegebenenfalls an die laborspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Im Normalbetrieb sind die PI für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Massnahmen im Bereich der biologischen, chemischen und radiologischen Sicherheit innerhalb ihrer Räumlichkeiten verantwortlich. Bei der Etablierung und Ausarbeitung allen nötigen sicherheitsrelevanten Massnahmen stehen ihnen die jeweiligen institutseigenen Sicherheitsverantwortlichen (BSO, CSO und RSO) mit Rat und Tat zur Seite. Im Normalbetrieb sind die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten gegenüber den PI weisungsberechtigt und können Massnahmen die zur Sicherheit der Mitarbeiter und der Umwelt dienen wenn nötig anordnen, überprüfen und durchsetzen. Im Ereignisfall sind die PI den internen und externen Ereignisdiensten (Abteilung Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt.

1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung

Die PI sind mit den relevanten Gesetzen und Richtlinien vertraut gemacht worden und verstehen die grundlegenden Konzepte der biologischen, chemischen und radiologischen Sicherheit der Universität. Sie kennen die in ihrer Gruppe verwendeten Techniken, Organismen und gesundheitsrelevanten Agenzien und sind über die verschiedenen Projekte innerhalb der Gruppe im Bilde.

Ihre ersten Ansprechpartner bei Fragen zum Umgang und der Sicherheit mit biologischen, chemischen oder radiologischen Agenzien sind die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten des Institutes. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeiten diese mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt, die die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.



1.3. Kompetenzen

Die PI setzen Weisungen und Beschlüsse um, welche die Institutsleitungen und Sicherheitsbeauftragten in Absprache mit der der Abteilung Sicherheit und Umwelt erlassen.

Die PI haben im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste – in Vertretung der Institutsleitung und der Sicherheitsbeauftragten gegenüber den Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe eine direkte Weisungsbefugnis.

Nach Eintreffen der Sicherheitsbeauftragten fällt diesen die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten zu.

Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

2. Aufgaben des/der PI (AKV-Dokument)

2.1. Normalbetrieb

Für den Normalbetrieb gilt:

- Die PI achten darauf das die betrieblichen Sicherheitskonzepte bezüglich biologischer, chemischer und radiologischer Sicherheit bei den Mitarbeitenden bekannt sind und entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der universitären Richtlinien umgesetzt und befolgt werden.
- Sie sorgen ausserdem, in Absprache mit den jeweiligen Sicherheitsverantwortlichen der Institute, dafür das meldepflichtige Arbeiten ordnungsgemäss registriert werden und keine Arbeiten ausserhalb der bewilligten Tätigkeiten durchgeführt werden. Innerhalb der eigenen Arbeitsgruppe führen sie eine Liste mit den aktuellen Projekten und Tätigkeiten.
- Dabei werden die Vorgaben und entsprechenden Vorlagen, Merkblätter etc. der Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität berücksichtigt.

Die PI sorgen

dafür, dass die Mitarbeitenden die Grundsätze der mikrobiologischen Praxis und die Sicherheitsbestimmungen kennen und umsetzen. Sie informieren die Mitarbeitenden über Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Anforderungen der Abteilung Sicherheit und Umwelt an die Umsetzung an der Universität.

- dafür, dass mikrobiologische, chemische und radiologische Gefahrenquellen die in einem Labor auftreten können an die Mitarbeitenden kommuniziert werden und alle nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen und umgesetzt werden um Unfälle mit diesen Agenzien zu vermeiden.
- dafür, dass mikrobiologischen, chemische und radioaktive Abfälle korrekt entsorgt werden und bezüglich Transport und Versand von biologischem oder anderem gefährlichen Material die Richtlinien der Universität befolgt werden, wobei die institutsinternen Sicherheitsbeauftragten hierbei beratende Unterstützung bei der korrekten Umsetzung anbieten.
- Dafür, dass bei speziellen Bedürfnissen und Anforderungen die entsprechenden Mitarbeiter adäquat geschult und instruiert werden, das für alle sicherheitsrelevanten Arbeiten in den oben erwähnten Bereichen entsprechende Schutzausrüstung vorhanden ist und vom Laborpersonal benutzt wird.



- dafür dass alle sicherheitsrelevanten Geräte in einwandfreiem Zustand sind und in einer Weise benutzt werden welches die Kontamination der Umwelt und den Arbeitenden minimiert.
- für die Organisation der Zutrittsregelung, in der ausschliesslich autorisierten Personen der Zutritt zum Stufe 2-Bereich erlaubt wird. (Für den Stufe 3-Bereich sind weitere Vorschriften zu beachten.)
- für die Einhaltung der korrekten Raumbezeichnung (Zutrittsberechtigungen, „Biohazard“-Zeichen für Stufe 2-Bereich etc.) in Bezug auf Arbeiten mit mikrobiologischem Material.¹
- für das Erstellen von laborspezifischen Protokollen (SOPs) welche das Arbeiten und den Umgang mit speziellen laborspezifischen sicherheitsrelevanten Agenzien regeln.
- dafür, dass ihre Mitarbeitenden, falls für die geplanten Arbeiten spezielle Schutzimpfungen nötig sind, diese vorgängig vorgenommen werden, so dass es während der Tätigkeit keine unnötige Gefährdung gibt.
- Dafür, dass Frauen im gebärfähigen Alter über die universitären Richtlinien bezüglich des Mutterschutzes informiert sind.
- in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten des Instituts, für die Vorbereitung und das vorhanden sein von Notmassnahmen (Notfallplan) im Ereignisfall.

¹ Im Betrieblichen Sicherheitskonzept sind diese Punkte weiter zu präzisieren.